

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Überlassung von städtischen Schulräumen,
Schuleinrichtungen und Schulsporthallen
der Hansestadt Stade für schulfremde Zwecke**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt in seiner Sitzung am 16. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung städtischer Schulräume, Schuleinrichtungen sowie Schulsporthallen für schulfremde Zwecke. Hierunter fällt nicht die sportliche Nutzung der Schulsporthallen durch Vereine, die vom Kreissportbund anerkannt sind.

**§ 2
Grundsätze für die Überlassung**

- (1) Folgende städtische Schulräumlichkeiten können für schulfremde Zwecke Dritten überlassen werden:
- Schulaula Integrierte Gesamtschule Stade
 - Schulaula Hauptschule Thuner Straße
 - Schulaula Realschule Camper Höhe
 - Turn- und Sporthallen
 - Foren und Pausenflure
 - Schulhöfe
 - Gymnastikräume
 - Mehrzweckräume
 - Klassenräume
 - Fachräume
 - Sportplätze
 - Lehrschwimmbecken
- (2) Räume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände von städtischen Schulen können auf Antrag schulfremden Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und sonstigen Veranstaltern (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regional spezifischen Bezug zu Stade hat und dadurch dem Interesse der Bürger der Hansestadt dient und wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume und Schulen. Die Hansestadt Stade (nachfolgend Hansestadt) behält sich vor, die außerschulische Nutzung auf bestimmte Schulgebäude und Räume zu beschränken.

Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente u. ä.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung.

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

- (3) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Nutzer eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Hansestadt abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Stadtkasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Hansestadt festgesetzt.
- (4) Nutzer, die bei der Nutzung von städtischen Schulräumen und Schuleinrichtungen bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.

- (5) Die Hansestadt ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an diesen Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
- wenn in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
- die Bestimmungen dieser Satzung missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

- (6) Entsteht für die Schule nach Vertragsabschluss ein unvorhersehbarer Eigenbedarf an den überlassenen Schulräumen, kann die Überlassung von der Hansestadt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gekündigt werden.

Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

- (7) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt.

Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Hansestadt insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

- (8) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der außerschulischen Nutzung verantwortliche Person zu benennen.

§ 3 Betriebs- und Nutzungsordnung, Hausordnungen

Der Nutzer ist verpflichtet, die „Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den Schulaulen und Sportstätten der Trägerschaft der Hansestadt Stade“ sowie weitere bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Hansestadt, ihrer Beauftragten (insbesondere Hausmeister) und der Schulleitung zu folgen. Diese üben im Auftrage oder nach Weisung der Hansestadt das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung, die Räumlichkeiten zu betreten.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Hansestadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Hansestadt für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer hat die Hansestadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und im Fall der eigenen Inanspruchnahme Regressansprüche gegen die Hansestadt, deren Bedienstete und Beauftragte nicht geltend zu machen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Hansestadt an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen i. S. d. § 2 Abs. 2 durch die Nutzung entstehen.
- (4) Gerichtsstand ist Stade.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Drittnutzer hat für die Überlassung von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsporthallen einen Antrag gem. entsprechendem Vordruck zu stellen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung, mind. 6 Wochen im Voraus, bei der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek einzureichen, die eine Nutzungsgenehmigung erteilt.
- (2) Schulräume dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die außerschulische Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 6 Überlassung von Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsporthallen für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung von Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsporthallen für öffentliche Veranstaltungen ist genehmigungsbedürftig; entsprechende Auflagen können festgelegt werden. Die nach diesem Paragraphen erforderlichen Informationen des Nutzers zur geplanten Veranstaltung müssen zur Genehmigung vorliegen.
- (2) Grundlage für die Überlassung zur der Durchführung von Veranstaltungen ist die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) sowie die unter § 3 genannte Betriebs- und Nutzungsordnung und weitere Hausordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Nutzer hat der Hansestadt auf dem geltenden Antragsformular ausreichend Informationen über mögliche Gefährdungen durch die geplante Veranstaltung zu übermitteln.
- (4) Die Hansestadt überlässt schulische Räume und Schulsporthallen, nachdem der Nutzer von einer ortskundigen Person (i. d. R. der Schulhausmeister) eingewiesen wurde. Diese Einweisung wird dokumentiert. Die Schulhausmeister oder eine andere von der Hansestadt benannte Person sind gegenüber dem Nutzer auch Betreiber im Sinne des § 38 der NVStättVO.

- (5) Die beantragte Veranstaltung wird von einer Sachkundigen Aufsichtsperson begleitet, die während der Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, permanent anwesend ist. Diese Sachkundige Aufsichtsperson verfügt über Ortskenntnisse der Einrichtung und Kenntnisse im Umgang mit technischen Anlagen.
- (6) Veranstaltungen können nur dann stattfinden, wenn die Sachkundige Aufsichtsperson zu diesen Zeiten zur Verfügung steht. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (7) In Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials der Veranstaltung kann darüber hinaus gem. NVStättVO eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik und der Einsatz einer Brandsicherheitswache erforderlich werden, die vom Nutzer zu stellen sind. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (8) In Einzelfällen können bauaufsichtsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen in Sportstätten, die nicht dem sportlichen Nutzungszweck entsprechen. Diese Genehmigungen müssen zur Erteilung der Nutzungsgenehmigung nach Abs. 1 vorliegen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (9) Die Sachkundige Aufsichtsperson überwacht die Veranstaltung entsprechend der erteilten Nutzungsgenehmigung. In begründeten Einzelfällen können von diesem Paragraphen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Überlassungsentgelte und Verfügungen

- (1) Für die Überlassung von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsporthallen der Hansestadt für schulfremde Zwecke ist eine Gebühr zu entrichten, für deren Festsetzung drei Benutzergruppen unterschieden werden:

Es gehören zur

- Benutzergruppe A:
- Theater- und Konzertagenturen
 - kommerzielle Veranstalter
 - gewerbliche Unternehmen im Sinne des Gewerberechts
 - Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen
 - Privatpersonen
- Benutzergruppe B:
- Politische Vereine und Organisationen
 - Behörden, Kammern, Innungen
 - eingetragene Vereine und Organisationen aus der Hansestadt, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören
 - Sportvereine, die nicht vom Kreissportbund anerkannt sind
 - Nutzer in den Ferienzeiten, ausgenommen Herbst- und Weihnachtsferien
 - Nutzer der Gruppe C, die öffentliche Veranstaltungen durchführen und dafür Eintrittsgeld erheben
- Benutzergruppe C:
- Gemeinnützige Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke
 - Einrichtung der Jugendpflege und Erwachsenenbildung
 - Gesangsvereine und Chöre
 - Gewerkschaften

- staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
 - Betriebssportgemeinschaften
 - Dienstsport
 - sonstige Vereine und Organisationen aus der Hansestadt, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen
- (2) Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (3) Die Hansestadt entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein Nutzer der Gruppen B oder C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zählen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde

Für die Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
des Schulhofes	52,-- EUR	26,-- EUR	15,-- EUR
des Forums/Pausenflurs	52,-- EUR	26,-- EUR	15,-- EUR
einer Aula	77,-- EUR	52,-- EUR	15,-- EUR
einer Turnhalle je Einheit	102,-- EUR	52,-- EUR	--
des Gymnastikraumes	80,-- EUR	40,-- EUR	--
eines Mehrzweckraumes	80,-- EUR	40,-- EUR	--
eines Klassenraumes	26,-- EUR	8,-- EUR	--
eines Fachraumes	40,-- EUR	15,-- EUR	8,-- EUR
eines Sportplatzes	102,-- EUR	26,-- EUR	--
eines Lehrschwimmbeckens	153,-- EUR	77,-- EUR	10,-- EUR

- (2) Für die Nutzungen, die länger als einen Tag dauern, wird für jeden Tag der 8-fache Gebührensatz einer Stunde berechnet.
- (3) Die Nutzungszeit beinhaltet Auf- und Abbau.
- (4) Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall die Hansestadt. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die von den Erlaubnisnehmern zu zahlende Gebühr wird von der Hansestadt vierteljährlich nachträglich festgesetzt. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und bei der Stadtkasse der Hansestadt oder auf ein angegebenes Konto einzuzahlen. Insbesondere bei Einzelveranstaltungen wird vom Erlaubnisnehmer die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für evtl. eintretende Sachschäden nach billigem Ermessen gefordert werden.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld nach §§ 7 und 8 dieser Gebührensatzung entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Nutzer, soweit die Hansestadt keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bislang geltende Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen, Schulsporthallen und -plätzen sowie Schulhöfen der Stadt Stade für schulfremde vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert per Satzung am 27. September 2007, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stade, 10. Dezember 2013

Hansestadt Stade

Silvia Nieber
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 49 vom 19.12.2013